

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 23

Ausgegeben Oppeln, den 9. Juni 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufinde

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 96 bis 102 R. G. Bl. u. der Nr. 16 Br. G. S., S. 279; Zulassung von Herzblenschweißapparaten, Polizeiverordnungen, betr. Beförderung von Dampfsägen auf Chausseen u. betr. den Fang wilder Kaninchen auf fremden Grundstücken, Vorarbeiten für Verlängerung der ober-schlesischen Schmalspurbahnen bis Godelshafen, S. 280; Beschlagnahme von Kriegspostkarten, Berichtigung, Auslösung Sälze, Rentenbriefe, S. 281; für 1916 zu leistende Viehsteuern-Abgaben, S. 283/284; Befugnisse zum Waffengebrauch für die zur Aufsicht abgesetzene Personen, Paßersatz für den Grenzübertritt, Höchstpreis für Spinnat, S. 284; Viehsteuern, Personalnachrichten, S. 285.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Milchfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

452. Die Nummern 96—102 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 5856 eine Bekanntmachung über Ammonialdünger, vom 18. Mai 1917.

Nr. 5857 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark, vom 22. Mai 1917.

Nr. 5858 eine Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts, vom 21. Mai 1917.

Nr. 5859 eine Bekanntmachung, betreffend die Ueberlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich, vom 22. Mai 1917.

Nr. 5860 eine Bekanntmachung zur Erleichterung der Einzahlung auf Aktien usw., vom 24. Mai 1917.

Nr. 5861 eine Bekanntmachung über die Zahlung des Vorgebots bei Zwangsversteigerungen, vom 24. Mai 1917.

Nr. 5862 eine Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 3 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914, vom 20. Mai 1917.

Nr. 5863 eine Verordnung über Saatkartoffeln, vom 24. Mai 1917.

Nr. 5864 eine Bekanntmachung über Anstellungsverordnung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten, vom 25. Mai 1917.

Nr. 5865 eine Bekanntmachung über Drudpapier, vom 29. Mai 1917.

Nr. 5866 das Gesetz, betreffend die Abwägung des Warenumsatzkempels, vom 30. Mai 1917.

Nr. 5867 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 31. Mai 1917.

Nr. 5868 eine Bekanntmachung über Frühdruck, vom 2. Juni 1917.

Preussische Gesetzsammlung.

453. Die Nummer 16 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11587 einen Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg, betreffend die Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten, vom 2. Februar 1917.

Nr. 11588 eine Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Hamburg am 2. Februar 1917 vereinbarten Staatsvertrags

wegen der Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten, vom 21. Mai 1917.

Nr. 11589 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Fabrikanlagen der Radiowerke G. m. b. H. in Rheinfelden, vom 14. Mai 1917.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

454. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Ätzylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Ätzylenvereins werden die in drei Größen hergestellten Ätzylenschweißapparate „Perfektus“ der Firma Weberwerke G. m. b. H. in Weidenau-Sieg, die durch meinen Erlaß vom 26. April 1915 (HMBl. S. 107) nach § 12 der Ätzylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 12“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 a. a. D. unter der Typenbezeichnung „A 33“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabrik Schilder der Apparate müssen entsprechend meinem Erlaß vom 26. April 1915 auf den Hintrapsen oder Nieten, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Dampfkeffel-Überwachungsvereins in Siegen tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W. 9, den 15. Mai 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf die erteilte Ausnahme mit dem Bemerken hin, daß Zeichnungen und Beschreibungen der Apparate im Bedarfsfalle von der Firma anzufordern sind.

Oppeln, den 31. Mai 1917.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

455. Zu der Polizeiverordnung, betreffend Aenderung des § 8 der Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung von Dampfplätzen auf Chausseen, sowie den Betrieb von Dampfplätzen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen vom 5. August 1916/5. Januar 1917

(Amtsblatt der Königl. zu Breslau 1916 S. 363, 1917 S. 15, zu Olegnik 1916 S. 309, 1917 S. 18, zu Oppeln 1916 S. 417, 1917 S. 37), vom 1. März 1917 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau S. 116, zu Olegnik S. 105, zu Oppeln S. 134) hat der Provinzialrat der Provinz Schlesien unterm 5. Mai 1917 die nachträgliche Zustimmung erteilt.

Breslau, den 21. Mai 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

456. Polizeiverordnung,

betreffend den Fang wilder Kaninchen auf fremden Grundstücken.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G. S. S. 195), wird mit Zustimmung des Bezirksauschusses Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph:

Die Polizeiverordnung vom 26. März 1915 (Amtsblatt S. 143) wird aufgehoben.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 1. Juni 1917.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Bezirksauschusses.

457. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung für die Verlängerung der ober-schlesischen Schmalspurbahnen bis Coselhafen erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Erklärung von Baulichkeiten jeder Art, sowie das Fällen von Bäumen wird auf Grund des § 5 Absatz 4 des Enteignungsgesetzes hierdurch ausdrücklich gestattet.

Oppeln, den 17. April 1917.

Der Bezirksauschuß.

458. Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagsnahme folgender Kriegspostkarten angeordnet:

Archiv-Nr.	Herstellungsart des Bildes	Beschreibung des Bildes	Verlag	Be-merkungen.
1191	Zeichnung z. Veröffentlichung in einer Zeitschrift mit Gedicht.	Zum 6. Male Deutschlands Männer und auch Frauen, gebt euren Schmuck und Gold dem Vaterlande hin usw.	Willy Schülke, Hamburg	nicht zugelassen.
1184	Postkarte mit Gedicht.	Wir Barbaren.	Carl Werbeck, Hamburg	"
1192	3 Zeichnungen als Postkarte und Silberbogen pp.	1. Nach der Seeschlacht. 2. Marine-Gedächtniskarte. 3. Nun wird ein jeder Herzensschlag erinnern mich an Englands Schmach (Baralong).	Alfred Schüler, Hamburg	"
1200	Postkarte	3. Weltfriedenspostkarte.	Gebr. Harz, Altona	beschlagsnahm.
1209	Photographie zur Veröffentlichung in einer Zeitung	Rußland - Rokitnosjumps Waldbstimmung. Linker Flügel der Waldbstimmung. 2 kleine eingebaute Geschütze.	Hamburger Fremdenblatt	nicht zugelassen lt. Verfügung des stellw. Gen.-Stab. III b.

Doppel, den 1. Juni 1917.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

459. **Berichtigung.** Auf Seite 262 und 271 des Amtsblatts muß es unter I. 4% Rentenbriefe seit: 1. 10. 14 hinter Lit. CC. Nr. 42 statt Nr. 26 heißen Nr. 46.

460. **Aufkündigung**
von ausgelosten 4% und 3 1/2% Renten-
briefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. Oktober 1917 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe.

111 Stück Lit. A. zu 3000 Mark (1000 Tlr.)

Nr. 36. 491. 1410. 1626. 1682. 1795. 1850.
2002. 2056. 2066. 2178. 2574. 2620. 2770. 3024.
3396. 3605. 4142. 4179. 4607. 4638. 5147. 5566.
5876. 5837. 5975. 6304. 6557. 6762. 6851. 7502.
7543. 7547. 7823. 7992. 9852. 10051. 10276.
11043. 11100. 11254. 12791. 13084. 13282.
13387. 13706. 13973. 14198. 14214. 14279.

14707. 15404. 15548. 15623. 16528. 16917.
17395. 17788. 17854. 17898. 18023. 18302.
19393. 19489. 19782. 21205. 21383. 21444.
21739. 22410. 22899. 22992. 23342. 23427.
23678. 23863. 23976. 23985. 24042. 24194.
24241. 24385. 24444. 24504. 24908. 25118.
25500. 25586. 25744. 25792. 25843. 25931.
26261. 26782. 26784. 27194. 27358. 27921.
27995. 28048. 28309. 28346. 28575. 28804.
29084. 29361. 29402. 29460. 29485. 29514.
29515.

29 Stück Lit. B. zu 1500 Mark (500 Tlr.)

Nr. 170. 236. 763. 999. 1373. 1433. 1672.
1744. 1817. 2238. 2309. 3257. 3422. 3502. 4061.
4087. 4319. 4544. 5103. 5417. 5575. 5658. 5681.
6432. 6489. 6678. 6956. 7139. 7409.

115 Stück Lit. C. zu 300 Mark (100 Tlr.)

Nr. 28. 191. 436. 751. 1333. 1345. 1486.
2036. 2217. 2490. 2686. 3358. 3526. 3703. 3990.
4070. 4153. 4620. 4875. 5198. 5273. 5410. 5712.
6096. 6257. 6491. 6619. 6649. 7066. 7595. 7937.
7993. 8016. 8038. 8458. 8064. 9289. 9322. 9366.
10152. 10300. 10680. 10806. 11225. 11596.
11975. 11992. 12480. 12801. 12978. 13175.
13346. 13391. 13569. 13793. 13871. 13914.
15142. 15446. 15810. 16160. 16347. 16940.

17277.	17659.	17700.	17825.	17827.	18023.
18387.	18623.	18759.	19162.	19743.	19794.
20098.	21396.	22087.	22100.	22467.	22795.
22898.	23113.	23384.	23760.	23779.	23839.
23913.	24448.	24462.	24486.	25382.	25406.
25452.	25453.	25524.	25784.	25836.	26170.
26395.	26414.	26439.	26643.	27168.	27481.
27546.	27582.	27605.	27635.	27651.	27663.
27721.	27738.	27843.	27845.		

93 Stück Lit. D. zu 75 Mark (25 Tr.)

Nr. 446.	892.	1438.	1452.	1469.	1508.
1614.	1649.	1824.	1895.	2274.	2364.
2426.	2532.	4337.	4394.	4567.	5018.
5175.	5673.	5707.	5737.	5868.	6072.
6347.	6544.	6627.	6650.	6784.	7055.
7510.	7935.	8282.	8657.	9346.	10314.
10690.	11385.	11719.	11768.	11862.	11987.
12119.	12207.	12309.	12475.	12582.	12920.
13167.	13250.	14084.	14318.	15018.	15478.
15634.	15851.	16021.	17220.	17262.	17291.
17408.	17676.	17824.	18163.	18319.	18398.
18833.	18941.	19238.	19328.	19400.	19546.
19584.	20108.	20172.	20241.	20472.	20934.
21064.	21078.	21207.	21233.	21320.	21520.
21633.	21686.	21708.	21725.	21753.	21782.
21786.	21841.	21845.			

1 Stück Lit. BB. zu 1500 M. Nr. 49.

5 " " CC. zu 300 M. Nr. 34. 102.
118. 169. 230.

4 " " DD. zu 75 M. Nr. 19. 33. 42. 46.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

8 Stück Lit. L. zu 3000 M. Nr. 272. 483. 618.) 701. 942. 971. 994. 995.
2 Stück Lit. M. zu 1500 M. Nr. 197. 262.
19 Stück Lit. N. zu 300 M. Nr. 137. 185. 200. 230. 266. 409. 419. 449. 554. 835. 845. 875. 902. 976. 1024. 1219. 1258. 1268. 1331.
7 Stück Lit. O. zu 75 M. Nr. 48. 44. 215. 217. 316. 330. 338.
5 Stück Lit. P. zu 30 M. Nr. 51. 59. 80. 101. 130.
1 Stück Lit. T. zu 75 M. Nr. 15.

Unter Ründigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. Oktober 1917** werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurechnung der Rentenbriefe nebst Zinscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom **1. Oktober 1917** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße 32 hier selbst — oder bei der königlichen Rentenbankkasse in Berlin — Klosterstraße 76 — oder bei der königlichen Zeichnung (Preussischen Staatsbank) in Berlin W. 56 — Markgrafenstraße 38 — in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr,

bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I. aufgeführten Rentenbriefen Lit. A. bis D. müssen die **Zinscheine Reihe 9 Nr. 7 bis 16**, den Rentenbriefen Lit. BB. bis DD. die **Zinscheine Reihe 1 Nr. 12 bis 16**, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Lit. L. bis P. die **Zinscheine Reihe 4 Nr. 5 bis 16** und dem Rentenbriefe Lit. T. die **Zinscheine Reihe 3 Nr. 2 bis 16** beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, **aber frankiert** und unter Befügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. Oktober 1917** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mitgelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Von den früher verlostten Rentenbriefen der Provinz Sch. esten, seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verfloßen, sind folgende zur Einlösung noch nicht vorgelegt worden und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

I. 4 % Rentenbriefe

seit:

1. 10. 07. Lit. D. Nr. 14472.
1. 10. 08. Lit. D. Nr. 812.
1. 4. 12. Lit. D. Nr. 542.
1. 10. 12. Lit. E. Nr. 22170.
1. 10. 14. Lit. D. Nr. 17780. Lit. E. Nr. 22171.
1. 4. 15. Lit. B. Nr. 6754. Lit. C. Nr. 475. 7815. 16603. 23808. 27541 Lit. D. Nr. 219. 2375. 5753. 8795. 15163. 16315. 16609. 20226. 21850.

1. 4. 14. Lit. DD. Nr. 3.

1. 10. 14. Lit. CC. Nr. 42. 46.
Lit. DD. Nr. 4.

1. 4. 15. Lit. CC. Nr. 124.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

1. 4. 12. Lit. P. Nr. 116.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 18. Mai 1917.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien und Posen.

460. Nach § 8 der Viehseuchen-Entschädigungs-
satzung für die Provinz Schlesien vom 11. April
1912 sind an von dem Provinzialverbande von
Schlesien zu leistenden Viehseuchen-Entschädigungen
im Rechnungsjahre 1915 vorschufweise gezahlt
worden:

I. Für Pferde und sonstige Einhufer,

a) welche wegen Koßkrankheit ge- tötet worden sind	93056,34 M.
b) welche wegen Toxikwut getötet worden sind	3800,— M.
c) Milzbrandkadaverentschädigung (§ 1 Ziffer 4 der Viehseuchen- Entschädigungssatzung)	20,— M.
d) Zinsen von a—c	4698,12 M.
e) bare Auslagen	238,90 M.
f) Zinsen von e	10,53 M.
zusammen	101823,89 M.

II. Für Rindviehstücke,

a) welche an Milzbrand oder Rauhschbrand gefallen sind	94900,68 M.
b) welche an Toxikwut gefallen bezw. infolge dieser Seuche getötet worden sind	3120,— M.
c) welche an Maul- und Klauen- seuche gefallen sind	5715,07 M.
d) Milzbrandkadaverentschädigung (§ 1 Ziffer 4 der Viehseuchen- Entschädigungssatzung)	24,— M.
e) Zinsen von a—d	4707,56 M.
f) bare Auslagen	1360,12 M.
g) Zinsen von f	52,67 M.
zusammen	109880,10 M.

Aufgrund des bei der Viehzählung am 1. De-
zember 1916 ermittelten Gesamtviehbestandes der
Provinz entfällt von den Aufwendungen

auf 1 Pferd oder sonstigen Einhufer der Betrag von	39,311 359 398 Pf.
und auf 1 Rind der Betrag von 6,822 071 255 Pf.	

Nach § 6 Abs. 2 der Viehseuchen-Entschädigungs-
satzung ist ferner ein vom Provinzialausschuß fest-
zusetzender Prozentsatz bezw. für Entschädigungen und
Kosten einzuziehenden Beträge als Rücklage einzuzie-
hen. Der Provinzialausschuß der Provinz
Schlesien hat in seiner Sitzung vom 2. Mai 1917
beschlossen, für das Rechnungsjahr 1916 als Rück-
lage 10% der Gesamtsumme an Entschädigungen
und Kosten zu erheben.

Die Rücklagen betragen demnach	
für Pferde und sonstige Einhufer	10182,39 M.
für Rinder	10988,01 M.

Davon entfällt	
auf 1 Pferd oder sonstigem Einhufer 3,931 135 939 Pf.	
und auf ein Rind	0,682 207 125 Pf.

Die Abgabe einschließlich der Rücklagen beträgt demnach:

für 1 Pferd oder sonstigen Einhufer 43 242 495 337 Pf.	
und für 1 Rind	7 504 278 380 Pf.

bezw. nach oben abgerundet (gemäß Ziffer 5 der
Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse
und das bei Feststellung derselben und der Erhebung
der Abgaben zu beachtende Verfahren vom 7. Ok-
tober 1912)

für 1 Pferd oder sonstigen Einhufer	44 Pf.
und für 1 Rind	8 Pf.

Aufgrund der Kreisviehzählungsabstufungen sind
daher nach Ziffer 5 der Vorschriften über die Auf-
nahme der Viehverzeichnisse pp. vom 7. Oktober
1912 und gemäß §§ 6 und 8 Absatz 1 der Vieh-
seuchen-Entschädigungssatzung vom 11. April 1912
die vorschufweise gezahlten Entschädigungen, Kosten
und Rücklagen durch den Provinzialausschuß der
Provinz Schlesien auf die Kreise der Provinz verteilt
worden.

Die Herren Landräte und die Magistrate der
Stadtkreise wollen sich gemäß den Ziffern 5 bis 9
der vorerwähnten Vorschriften über die Aufnahme
der Viehverzeichnisse pp. der Unterverteilung auf die
Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke unterziehen,
auch die Einzelverteilung auf die Besitzer von
Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln und auf
die Besitzer von Rindviehstücken, sowie die Erhebung
der Abgaben und deren Abführung an die Landes-
hauptkasse von Schlesien hier selbst bis **spätestens
Ende September d. Js.** veranlassen.

Einprüche der Kreise gegen die Verteilung
dieser Abgaben unterliegen den Bestimmungen des
§ 31 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom
23. April 1906.

Nach Ziffer 5 der Vorschriften über die Auf-
nahme der Viehverzeichnisse pp. vom 7. Oktober 1912
wird der durch die Abrundung über den tatsächlichen
Bedarf sich ergebende Mehrbetrag den Kreisen als
Entgelt für die ihnen erwachsenden Erhebungskosten
mit der Maßgabe überlassen, daß es ihnen freisteht,
den auf sie entfallenden Betrag ganz oder teilweise
den Gemeinden ihres Bezirks als Hebegebühr zu
überweisen.

Die Ausschreibung der Abgabe für die geleisteten
Viehseuchenentschädigungen hat daher in der Weise
zu erfolgen, daß bei Aufstellung des Verteilungs-
planes ermittelte Beitragseinheitsatz für jedes Stück
Einhufer oder Rindvieh auf volle Pfennige nach
oben abgerundet wird.

Breslau, den 18. Mai 1917.

Der Landeshauptmann.

Uebersicht

über die für das Rechnungsjahr 1916 zu leistenden Viehsteuernabgaben.

Zib. Nr.	Kreis	Von den Viehbesitzern aufzubringen				zusammen	
		nach dem abgerundeten Einheitsfuss einchl. des Reservefonds für					
		Pferde		Rinder		M	S
		M	S	M	S		
	Reg. Bez. Opperln.						
1	Beuthen, Stadt	228	80	12	80	241	60
2	Beuthen, Land	728	64	178	40	907	04
3	Kosel	2573	56	2327	36	4900	92
4	Falkenberg	1438	80	2078	72	3517	52
5	Gleiwitz, Stadt	255	64	45	20	300	84
6	Gleiwitz, Land	2515	48	1908	96	4424	44
7	Großfau	2020	92	2426	56	4447	48
8	Kattowitz, Stadt	105	60	1	20	106	80
9	Kattowitz, Land	965	36	204	16	1169	52
10	Königsbütte, Stadt	186	12	6	—	192	12
11	Kreuzburg	2314	84	1668	64	3983	48
12	Leobschütz	3471	60	3626	—	7097	60
13	Lublinitz	1940	40	1910	40	3850	80
14	Reiße, Stadt	114	40	64	48	178	88
15	Reiße, Land	3086	16	3974	—	7060	16
16	Neustadt	3238	80	3598	80	6885	60
17	Opperln, Stadt	—	114	84	25	140	68
18	Opperln, Land	3121	80	3484	56	6606	36
19	Plesch	2676	08	3059	04	5735	12
20	Ratibor, Stadt	21296	—	10392	—	31688	—
21	Ratibor, Land	3387	12	3372	48	6759	60
22	Rosenberg	2075	04	1784	—	3859	04
23	Wybnitz	2291	08	2211	52	4502	60
24	Groß Strehlitz	2083	40	1955	20	4038	60
25	Zarnowitz	636	68	504	88	1141	56
26	Sindenburg	749	76	216	72	966	48
	Reg. Bez. Opperln	42581	88	40749	84	83331	72

461. Verordnung. Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. Seite 451) bestimme ich:

§ 1. Den zur Aufsicht über die abgeschobenen Belagerer, welche im bisherigen Korpsbereich zur freien Arbeit untergebracht sind, bestimmten Personen werden widerruflich die Befugnisse von Polizeibeamten übertragen. Diese Uebertragung erfolgt mit der Maßgabe, daß ihnen das Recht zum Waffengebrauch in dem gleichen Umfange zusteht, wie den Polizeibeamten auf Grund der landesgesetzlichen Vorschriften.

§ 2. Die Bestellung und Vereidigung der Aufseher geschieht in den Landkreisen durch die Landräthe, in den kreisfreien Städten durch die Polizeiverwaltungen.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Breslau, den 10. Mai 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

462. Anordnung. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in Verbindung mit Ziffer 9 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften zu der Verordnung betreffend anderweite Regelung der Passpflicht vom 24. 6. 1916 R. G. Bl. S. 601 ff. bestimme ich:

§ 1. Als Paßersatz für den Grenzübertritt oder den Aufenthalt im Reichsgebiet — Ziffer 9 Absatz 2 der Ausführungsvorschriften zur Paßverordnung — wird vom 1. 6. 1917 ab nur noch der Personalausweis nach dem Muster in der Reichskanzler-Bekanntmachung vom 24. 6. 1916 auf Seite 609 des R. G. Bl. 1916 ausgestellt.

§ 2. Die nach Ziffer 9 Absatz 2 der Ausführungsvorschriften zu der Paßverordnung bisher zugelassenen anderweitigen Personalausweispaßere versterben mit dem 1. 9. 17 ihre Gültigkeit.

§ 3. Die für ausländische Arbeiter allgemein zugelassenen von der deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten Legitimationskarten behalten dagegen nach wie vor ihre Gültigkeit.

Die Anordnung vom 19. 10. 1915 — I d Nr. 105 087 bleibt unberührt.

§ 4. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 19. Mai 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

463. Durch die gemäß § 5 der von der Reichsnelle für Gemüse und Obst herausgegebenen Anbau- und Lieferungsverträge über Frühgemüse gebildeten Preiskommission ist der Erzeugerpreis für Spinat ab 31. Mai auf 25 Pfennig für das Pfund festgesetzt worden.

Gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) gilt dieser Preis als Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 25), 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 183) und 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 253).

Unter Bezugnahme auf das Schreiben der Provinzialstelle vom 9. d. Mts. Nr. 96 wird gebeten, die Bekanntgabe des Preises tunlichst bald, jedoch wenn möglich gleichzeitig mit der

Bekanntgabe des Groß- und Kleinhandelshöchstpreises zu veranlassen.

Breslau, den 22. Mai 1917.

Der Vorsitzende
der Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

464. Viehsuchen.

Erloschen:

Räude. Kreis Meisse: Unter den Pferden des Dominiums Bischofswalde.

465. Personalmeldungen der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

dem Adler der Inhaber des Kgl. Hausordens von Hohenzollern:
dem Lehrer Alois Woenisch in Schlaufewitz,
Kreis Ratibor,

das Verdienstkreuz in Gold:

dem Oberwerftbuchführer a. D. Schneider in Biegenhals, Kr. Meisse,

das Verdienstkreuz in Silber:

dem Wirtschaftsinспекtor und Amtsvorsteher Josef Nagler in Dittmannsdorf, Kr. Meisse,

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Pumpenwärter Allichta und dem Fördermann Matuschil, beide in Biskupitz, dem Tagearbeiter Smuda in Borzigwerk, Kr. Hindenburg OS,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze:

dem Maschinenwärter Mandrella in Zaborze B.
Ernannt: Kreisinspektor Bongard aus

Oppeln zum Prorektor am Lehrerseminar in Frankenstein i. Schl. vom 1. Juni 1917 ab.

Befähigt: die Wahl des bisherigen Stadtrats Karl Werner in Oppeln als zweiter Bürgermeister der Stadt Königshütte OS. auf die ge-sehliche Amtsdauer von 12 Jahren.

466. Personalveränderungen im Oberpostdirektionsbezirk Oppeln.

Gestorben: Postsekretär Bögner in Chorzow, (Kr. Rattowitz).

467. Personalveränderungen im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte. Ernann: Der Forstassistent Schwabe in Eichhorst zum 2. Stellvertreter des Amtsanwalts bei den Amtsgerichten in Groß Strehlitz und Lublinitz für die auf den Gerichtstagen zu Zawadzki zur Verhandlung gelangenden, in den Forsten der Gräflin von Tiele-Winklerschen Herrschaft Malepartus begangenen Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-gesetz bezw. für die in den derselben Herrschaft gehörenden Forstrevieren Koschmieder Ost und West vor-tommenden Zuwiderhandlungen gegen das Forst-diebstahls-gesetz.

Mittlere Beamte. Ernann: Der Ge-fängnisinspektionsassistent Winkler aus Hannover zum Gefängnisinspektor in Oppeln.

Unterbeamte. In den Ruhestand versetzt: Gerichtsdiener Bagelt bei der Staatsanwaltschaft in Meisse zum 1. Oktober 1917.

Sonderausgabe

zu Stück 23 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben O p p e l n , den 15. Juni 1917.

Inhaltsverzeichnis. Bekanntmachung, betr. Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen, S. 287; desgl. betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von rosen Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen, von Walroßhäuten, Renn- und Elentierfellen, sowie von Leder daraus, S. 289.

468. Bekanntmachung Nr. L. 100/5. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen, Vom 13. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;

3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beseitigt, beschädigt oder zerstört;

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend

sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Felle von:

- a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
- b) Hunden;
- c) zahmen und wilden Schweinen;
- d) Seehunden.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden die Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2. Höchstpreise.

a) Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. R. R. A. meldepflichtig geworden ist.

Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleber-Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Innerhalb dieser Grenzen ist der Höchstpreis je nach Gewicht und Beschaffenheit der Felle verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleber-Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleber-Aktiengesellschaft) höchstens zahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. K. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b) Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. K. R. A. meldspflichtig geworden ist und dessen nachträgliche Veräußerung gemäß § 13 der genannten Bekanntmachung nicht erlaubt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleber-Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3. Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen für

1. Reh-, Dam- und Gemswilbfelle, volltrocken,
 - a) rothhaarige oder graue kurzhaarige Felle 4 M. für 1 kg Trockengewicht;
 - b) graue langhaarige oder doppelhaarige Felle 3,70 M. für 1 kg Trockengewicht;
2. Rotwilbfelle, volltrocken,
 - a) rothhaarige oder graue kurzhaarige Felle 3,25 M. für 1 kg Trockengewicht,
 - b) graue langhaarige Felle 2,50 M. für 1 kg Trockengewicht;
3. Hundefelle

gefalzen . . .	0,70 M. für 1 kg Grüngewicht,
volltrocken . . .	1,20 M. für 1 kg Trockengewicht;
4. Schweinefelle
 - a) Felle von zahmen Schweinen

gefalzen . . .	1,70 M. für 1 kg Grüngewicht,
volltrocken . . .	3,40 M. für 1 kg Trockengewicht;
 - b) Felle von wilden Schweinen

gefalzen . . .	1,10 M. für 1 kg Grüngewicht,
volltrocken . . .	2,20 M. für 1 kg Trockengewicht;
5. Seehundfelle

gefalzen 2,50 M. für 1 kg Salzgewicht.
--

§ 4. Beschaffenheit der Felle.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur:

- a) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild, Hunden und Seehunden, die möglichst fleischfrei, mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und ohne Beinnochen zur Ablieferung kommen;
- b) bei Schweinefellen, die mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgetrennt), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgezogen sind;
- c) bei trocken abzulieferndem Gefälle, wenn es volltrocken ist;
- d) bei gefalzenen Schweine- und Hundefellen, wenn das durch Wiegen ermittelte Grüngewicht in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist;
- e) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild, Schweinen und Hunden, die nicht gefalzen werden konnten, wenn das Gewicht in volltrockenem Zustande durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist.

§ 5. Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 4 entspricht,
2. für Felle, die stark mit offenen Engerlingen oder Geschwüren behaftet sind,
3. für stark haarlassende und verstunkene Felle,
4. für stark im Kern zerschoffene Felle,
5. für stark zerschnittene und stark löcherige Felle, um je $\frac{1}{10}$, jedoch insgesamt nicht mehr als die Hälfte des Grundpreises,
6. für ganz besonders schwer beschäbigte, sogenannte Brack-Brack-Felle, um insgesamt $\frac{2}{10}$ des Grundpreises.

§ 6. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel und die Kosten der Salzung und einmonatigen Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahmes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 7. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen zu gewärtigen.

§ 8. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind

an das Leberzweigungsamt (Lebermelbestelle) Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 13. Juni 1917 in Kraft.

Breslau, den 13. Juni 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

469. Bekanntmachung

L. 50/5. 17. K. R. A.

**betreffend Beschlagnahme und Bestands-
erhebung von rohen Reh-, Rot-, Dam-
und Gemswild-, Huude-, Schweine und
Seehundfellen, von Walroßhäuten, Renn-
und Elentierfellen, sowie von Leber daraus.
Bom 13. Juni 1917.**

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiernit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) **) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle abgezogenen Häute und Felle von:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der

- a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
- b) Hunden;
- c) zahmen und wilden Schweinen;
- d) Seehunden;
- e) Walrossen;
- f) Renn- und Elentieren;
- g) alles aus den unter a bis f bezeichneten Häuten und Fellen hergestellte Leber.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Inländisches Gefälle

§ 2. Beschlagnahme.

Hiernit werden beschlaggenommen:

1. die Häute und Felle der im § 1 genannten Tiere, soweit sie im Inlande angefallen sind, einschließlich der bereits eingearbeiteten Häute und Felle;
2. alles im § 1 unter g) genannte Leber in jeder Form, soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zuchterei oder Gerbervereinigung befindet.

Als inländisches Gefälle im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Häute und Felle aus den besetzten feindlichen Gebieten und Operationsgebieten, sowie die Häute und Felle aller auf deutschen Schiffen angekommenen Tiere.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

gefügten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 4. Veräußerungsverlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt, sofern die an die Veräußerung und Lieferung geknüpften Bedingungen des § 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden:

a) von dem Besitzer des Tieres an eine Häuteverwertungs-Vereinigung, sofern er ihr zur Einklieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle seit spätestens 1. Juli 1916 vertraglich verpflichtet ist, und zwar bei gefalzten Fellen innerhalb zwei Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;

b) von dem Besitzer des Tieres, der nicht seit spätestens 1. Juli 1916 einer Häuteverwertungs-Vereinigung zur Ablieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler, und zwar bei gefalzten Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;

c) von einem Händler (Sammler), der monatlich über 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler *), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

d) von einem Händler, der monatlich höchstens 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband, von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler, in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats

*) Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums besondere Großhändler zugelassen werden, deren Liste im Reichsanzeiger und in Fachblättern veröffentlicht werden wird.

für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;

h) Von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die gewerbsmäßigen Schlächter sowie Abdeckereien und Wildprethändler und alle Stellen, an welche die Felle veräußert werden dürfen, Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

bei Berufs-schlächtern sowie Abdeckereien und Wildprethändlern: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger des Felles, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;

bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Einklieferung und Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle, die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1 b angegebenen abweicht, ferner die Mängel und das Gewicht.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5. Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6. Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

1. Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden:

a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.

b) Alle unter § 1 a, b und d bezeichnete Tiere müssen mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfnochen und Beinknochen abgehäutet werden. Schweine müssen mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgehäutet werden.

c) Hunde-, Schweine- und Seehundfelle sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten vom Verwahrer sorgfältigst zu salzen. Falls Hunde- und Schweinefelle nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten gefalzen werden können, müssen sie unverzüglich getrocknet werden.

Die Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild sind in jedem Falle sorgfältigst zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sollen unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Nässe geschützt so aufgehängt werden, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.

d) Schweine- und Hundefelle sind nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfestsetzung hat in den Abmaßen von 0,10 kg zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles zu vermerken. Die Felle von Reh, Rot-, Dam- und Gemswild sowie die Schweine- und Hundefelle, die nicht gefalzen werden konnten, sind in vollstrockenem Zustande zu wiegen. Das so ermittelte Gewicht ist durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles zu vermerken.

e) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach den Gattungen getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

b) Jede Häuteverwertungs- Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

c) Jede Häuteverwertungs- Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den sie ihre Waten liefern will.

d) Die Verbände von Häuteverwertungs- Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats ihnen gemeldete Gefälle nebst einer Rechnung darüber an die Sammelstelle in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

§ 7. Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 keine Veräußerungserlaubnis hat oder von ihr keinen Gebrauch gemacht hat, hat die in seinem Besitz befindlichen Felle dem Lederzweigungsamt (Leder-meldestelle), Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei dem Lederzweigungsamt (Leder-meldestelle) anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für das bis zum Ablauf des vorhergehenden Monats meldepflichtig gewordene Gefälle zu erstatten.

§ 8. Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Stappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Das militärische Gefälle (auch des Inlandes), sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Häute und Felle der im § 1 angegebenen Tiere jeden Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen — sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits in Arbeit genommenen Häute und Felle).

b) Die Ablieferung und Verwendung dieses Gefalles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9. Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Die Verarbeitung der von §§ 1, 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder sowie die Verfügung über die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse ist nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gestattet:

a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Häute und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen.

b) Aus: sind folgende Ledersorten herzustellen:

1. Reh-, Rot-, Leder für Bandagenzwecke, Be- Dam- und Gemswild- kleidungsleder, Bodenleder, wilbfellen Schuhoberleder,
2. Hundefellen Helmfutterleder, Bekleidungsleder, Schuhoberleder,
3. Fellen von Bodenleder, Näh- und Binde- zähnen oder wilden riemenleder, Transparentleder, Schweinen Samaschenleder, Schuhoberleder, Treibriemenleder,
4. a) Seehund- Bodleder, Schuhoberleder, fellen
- b) Walrohhäuten Bodenleder, Treibriemen- oder Gleitschuhleder,
5. a) Renttier- Bekleidungsleder, Bodenleder, fellen Bandagenleder, Schuhoberleder, Riemenleder,
- b) Elentierfellen Bodenleder, Bandagenleder.

Die unter 2, 3 und 4 genannten Häute und Felle müssen in sorgfältigster Weise entfettet werden.

a) Die Ablieferung der gemäß a und b dieses Paragraphen hergestellten Erzeugnisse *) ist in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzweigungsamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 5.

*) Wegen der Weiterlieferung der angefallenen Haare werden noch besondere Vorschriften erlassen.

Die Anweisungen des Lederzweigungsamts haben vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder bezüglichen Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbereivereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbereivereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Lederzweigungsamt entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbereivereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),

Artilleriewerkstätten,

V. grüne Bekleidungsämter,

Kaiserliche Werkstätten,

Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,

Kaiserliche Marine-Depotinspektion.

Friedrich Krupp, Aktiengesellschaft in Essen.

4. Auf Grund eines vom Lederzweigungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheines.

d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Lederzweigungsamt (Abteilung Leder-meldestelle), bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen.

2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem eingeführte Leder so lange zur Verfügung des Lederzweigungsamts zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Lederzweigungsamts veräußern.

3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet vom Ausstellungstage des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatwede oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso das freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Lederzweigungsamts in Leder anderer Art umgewandelt wird.

e) Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Lederzweigungsamts weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beantragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbereivereinigungen und Zu-

richtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

f) Vorbedingung für alle unter c) erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. A. festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzweigungsamt oder auf dessen Anweisung von der Kriegsleber-Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Lederwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

h) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines für die betreffenden Ledermengen erloschen.

§ 10. Meldepflicht.

Dieserjenige in den Besitz eines Leders gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzweigungsamt (Leder-meldestelle) Berlin W 9, Budapester Straße 5, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11. Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bis f einschließlic bezeichneten Häute und Felle, die aus dem Auslande eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt, oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute und Felle unterliegen der Meldepflicht an das Lederzweigungsamt (Leder-meldestelle), Berlin W 9, Budapester Straße 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind. Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten und Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere Personen, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute oder Felle im Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, wenn ihr Vorrat mindestens 200 Häute oder Felle beträgt und einen Monat im Inland gelagert hat, ohne einer Gerberei zugeführt worden zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder nach a) Melbepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der melbepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und überfichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

Die besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12. Beschlagnahme des Leders.

Das aus ausländischem Gefälle hergestellte Leder unterliegt in gleicher Weise der Beschlagnahme wie das Leder aus inländischem Gefälle. Die Vorschriften des § 9 Ziffer b) bis h) finden Anwendung.

§ 13. Ausnahmen.

Die Kriegs = Rohstoff = Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzuteilungsamt (Ledermelbestelle) Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 14. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 13. Juni 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten werden die Einzelbeschlagnahmen der Häute und Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild, sowie Hunden, Schweinen und Seehunden aufgehoben.

Breslau, den 13. Juni 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
des VI. Armeekorps.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich an Vaterlande und macht sich strafbar.
